

Satzung

Leipzig Wallbreakers e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Leipzig Wallbreakers“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Gerichtsstand des Vereins ist Leipzig.
- 1.3 Mit der Eintragung in das Vereinsregister erlangt der Verein die Rechtsform eines rechtsfähigen eingetragenen Vereins.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Sports
- 2.2 Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:
 - a) das Durchführen von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen und offenen Kinder- und Jugendveranstaltungen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen;
 - g) die Durchführung, Förderung und Unterstützung der fachlich und überfachlichen Aus- und Weiterbildung;

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein kein Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils an Vereinsvermögen.
- 3.5 Der Verein lehnt eine parteipolitische und konfessionelle Bindung ab.
- 3.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an den Landessportbund Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Verbandmitgliedschaft

- 4.1 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V.
- 4.2 Die jeweiligen Fachabteilungen und Fachsportarten des Vereins können Mitglied in den jeweiligen Landes- und Bundesfachverbänden sein.
- 4.3 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Vereine und Verbände gem. 4.1 und 4.2 als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 5.2 Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) ausserordentlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- 5.3 Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
- 5.4 Ausserordentliche Mitglieder sind die fördernden Mitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen. Sie besitzen passives Wahlrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 5.5 Auf Vorschlag der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied genießt Beitragsfreiheit und besitzt Wahlrecht und Stimmrecht.
- 5.6 Ein Mitglied kann das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsrechte und –pflichten des Mitglieds ausgesetzt. Unberührt davon bleiben Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflichten des Mitglieds, die aus der Vereinsmitgliedschaft entsprechend § 4 Ziffer 4.1 und 4.2 entstehen. Diese werden in der Beitragordnung geregelt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- 6.2 Der Antrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Diese verpflichte sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Geldforderungen.
- 6.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 6.4 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluß aus dem Verein
 - c) Tod

- d) Auflösung des Vereins
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- 7.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
- 7.4 Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vereinsrates erfolgen,
a) wenn ein Mitglied in grober Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandelt und somit ein wichtiger Grund gegeben ist.
b) insbesondere ist das der Fall, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand steht.
- 7.5 Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 7.6 Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied einschließlich Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich in binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erklären.
- 7.7 Der Vereinsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vereinsratsmitglieder.
- 7.8 Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 7.9 Der Beschluss des Vereinsrates ist dem Mitglied, einschließlich der Gründe, schriftlich mitzuteilen.
- 7.10 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vereinsrat zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7.11 Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 7.12 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind berechtigt:
a) alle vom Verein gebundenen Einrichtungen unter Beachtung bestehender Sonderbestimmungen zu nutzen,
b) alle vom Verein angebotenen Sportmöglichkeiten und –geräte zu nutzen,
c) zusätzliche Sportanlagenzeiten bei Nachweis der Notwendigkeit zu beantragen,
d) in allen Kommissionen oder Ausschüssen des Vereins vorbehaltlich ihrer Wahl oder Berufung mitzuarbeiten, Unterstützung bei Aus- und Weiterbildung im Rahmen des Vereinszwecks zu erhalten.

§ 9 Beitragsleistungen und –pflichten

- 9.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- 9.2 Solidarbeiträge und Umlagen können erhoben werden, sofern aussergewöhnliche Massnahmen für:
a) den Fortbestand des Vereins,
b) die Gewährleistung des Sportbetriebes,
c) die Schaffung und Erhaltung vereinseigener Anlagen,

- d) nicht durch den Verein verursachte Verschuldungen erforderlich sind.
- 9.3 Ferner erhebt der Verein für Verwaltungsleistungen Bearbeitungsgebühren.
- 9.4 Die Notwendigkeit der Erhebung von Solidarbeiträgen und Umlagen gemäß Ziffer 9.2 sowie die Höhe der Beiträge gemäß Ziffer 9.1, deren Zahlweise und Fälligkeit sowie die Gebühren für Verwaltungsleistungen entsprechend Ziffer 9.3, bestimmt der Vereinsrat durch Beschluß. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsratsmitglieder notwendig.
- 9.5 Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 9.6 Der Vorstand kann in schriftlich begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 9.7 Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, so trägt das jeweilige Mitglied die entstehenden Gebühren.
- 9.8 Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, können die Forderungen über ein Inkassounternehmen eingezogen. Die Kosten sind vom säumigen Mitglied zu tragen.
- 9.9 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ruhende Mitglieder erhalten die Sonderregelung entsprechend Ziffer 5.6. Für die ausserordentlichen Mitglieder kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vereinsrat
 - c) der Vorstand
- 10.2 Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 10.3 Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit Aufwendersatz nach Maßgabe der jeweils gültigen Vereinsordnung.
- 10.4 Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 11.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 11.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 11.4 Bei geschäftsunfähigen Vereinsmitgliedern hat nur ein gesetzlicher Vertreter eine Stimme.
- 11.5 Beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder können ihr Stimmrecht selbständig ausüben, sofern ein schriftlicher Antrag der gesetzlichen Vertreter an den Vorstand vorliegt.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben verantwortlich:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Jährliche Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsrates

- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlußfassung über Beschwerden zu Vereinsausschlüssen
- h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal als ordentliche Versammlung einberufen.
- 12.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene (Email-) Adresse gerichtet ist.
- 12.3 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 12.4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen läßt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{10}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an den Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
- 14.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 14.5 Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.

- 14.6 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- 14.7 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 15 Vereinsrat

- 15.1 Der Vereinsrat besteht aus:
- den Vorstandsmitgliedern
 - Sportlicher Leiter
 - Pressewart
 - Materialwart
 - Jugendwart
 - Beisitzer - Baseball
 - Beisitzer – Softball
 - je eine Beisitzer je weitere Sportart und wird vom Präsidenten geführt.
- 15.2 Der Vereinsrat ist ausschliesslich für folgende Aufgaben verantwortlich, soweit nicht Zuständigkeiten bereits an anderer Stelle dieser Satzung festgelegt wurden:
- Genehmigungen der Vereinsrichtlinien und Ordnungen, soweit in dieser Satzung geregelt
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Zulassung und Auflösung von Abteilungen
 - Beschluss über die Erhebung von Beiträgen, Solidarbeiträgen, Umlagen und Gebühren
 - Beschluss der Beitragsordnung
 - Beschluss über Rechtsgeschäft im Wert von über 1.000,00 Euro.
- 15.3 Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die gleichen Regelungen wie für den Vorstand. Eine Vereinsratssitzung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 15.4 Der Vereinsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 16 Der Vorstand

- 16.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem
- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Schatzmeister
- 16.2 Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.
- 16.3 Personalunion ist unzulässig.

- 16.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 16.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt der Vereinsrat den kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung, welcher sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden ist.
- 16.6 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 16.7 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.
- 16.8 Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen.
- 16.9 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsratsitzungen
 - d) ordnungsgemäße Buchführung;
 - e) Erstellung der Jahresberichte;
 - f) Aufstellung eines Haushaltsplans;
 - g) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 16.10 Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis des besonderen Vertreters wird mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, daß alle den Verein verpflichtende Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstands gemäß § 26 BGB bedürfen.

§ 17 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 17.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- 17.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 17.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- 17.4 Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlußprotokoll zu führen.

§ 18 Vereinsordnung

- 18.1 Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
- 18.2 Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- 18.3 Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich der Vereinsrat zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 18.4 Folgenden Ordnungen können erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung
- b) Beitragsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Reisekostenordnung
- e) Ehrenordnung
- f) Trainingsordnung

§ 19 Der Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung sollte spätestens ein Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 20 Auflösung des Vereins

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 20.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vize-Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 20.3 Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die unter § 3 Nr. 3.6 angegebene Institution.
- 20.4 Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand: 30. August 2003